

BEILAGE 4 zum Mitteilungsblatt
17. Stück, Nr. 99.2 – 2020/2021, 19.05.2021

Verordnung, mit der die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt geändert wird.

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2020 idF BGBl. I 20/2021, im Folgenden: UG) über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 18.12.2019, 9. Stück, Nr. 41.6 - 2019/2020, wird nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt: „Das Rektorat ist aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen, die mit Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Zusammenhang stehen, zur Abänderung des Aufnahmeverfahrens und des Prüfungstermins berechtigt. Solcherart Änderungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin auf der Website der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind registrierte Studienwerberinnen und Studienwerber per E-Mail von den Änderungen zu verständigen.“
2. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.